

GLASUL MINORITĂȚILOR LA VOIX DES MINORITÉS DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL
ANNÉE
JAHRGANG

XI.

MĂRTIE - APRILIE
MARS-AVRIL
MÄRZ-APRIL 1933.

NUMĂRUL
NUMÉRO
NUMBER 3 - 4

Dacă s'ar economisi în realitate...

De : Br. Jósika János.

Luni dearândul și-a bătut capul d-l ministru de finanțe Madgearu, cum s'ar putea reduce cheltuelile țării, pentru a se echilibra întrucâtva bugetul statului. A dus o luptă vehementă cu miniștrii diferitelor portofolii, amenințând de mai multe ori cu demisia ; totuș, față de bugetul anului trecut, economizarea realizată e, într'adevăr, minimală, deși s'au redus salariile funcționarilor cu 10-12%, și cu toate că prin moratoriul obținut dela creditorii din străinătate, a rezultat iarăș o concesiune de 3¹/₂ miliarde. Astfel reducerea cheltuielilor bugetare e numai de 1 miliard și jumătate. Or, bugetul actual conține încă foarte multe poziții superflue. Dintre acestea menționez numai una, asupra căreia Partidul Maghiar a atras de nenumărate ori atenția tuturor guvernelor de până acum. Am documentat din abundență, că în comunele pur maghiare — unde sunt școli confesionale excelente — statul încă susține o sumedenie de școli, cari sunt frecventate deabia de vre-o câțiva elevi și chiar și aceștia numai pentrucă au fost forțați de rețeta analizei numelui de familie. Aceste școli de stat, într'adevăr superflue, înseamnă — în timpurile grave de astăzi — o sarcină considerabilă, atât pentru stat, cât și pentru comunele, cari trebuie să supoarte cheltuielile reale, pe lângă susținerea școlilor confesionale proprii.

Dintre cazurile, cari le cunosc, enumăr datele cele mai frapante :

Județul Ciuc : În comuna *Șimleu* se află o școală primară rom. cat. cu 74 elevi. Statul încă susține o școală, deabia cu 12 elevi, toți maghiari, cari s'ar putea plasa foarte ușor în școala confesională.

În *Cârța*, pe lângă școala confesională cu 160 elevi, mai funcționează și școala de stat, deabia cu 5 elevi.

În *Cașin* sunt înscriși în școala confesională rom. cat. 165 elevi, iar statul susține o școală cu 20 elevi (toți maghiari.)

În *Siculeni* au mai rămas deabia 27 elevi în școala confesională. Dintre cei 319 elevi, aglomerați în școala de stat, 319 sunt maghiari.

În *Bălan* statul susține o școală pentru 18 elevi (iarăș maghiari), cari ar putea fi instruiți și în școala conf., de prezent cu 42 elevi.

Jud. Treiscaune : În *Imeni*, pe lângă școala confesională rom. cat. cu 36 elevi, funcționează și o școală de stat cu 17 elevi.

În *Valea seacă* numai 8 elevi sunt înscriși în școala de stat, iar în școala primară rom. cat. 85 elevi.

În *Lunga* școala confesională rom. cat. are 109 elevi, iar școala de stat funcționează numai pe seama celor 23 elevi maghiari.

În *Aita seacă* au rămas deabia 22 elevi în școala confesională, devenind astfel neîntrebuințată, deoarece restul elevilor sunt forțați să frecventeze școala de stat.

Jud. Odorhei : În *Peteni* școala de stat are numai 11, iar școala conf. rom. cat. 44 elevi.

În *Vlahița* școala confesională are 350 elevi, iar cei 26 elevi maghiari trebuie să frecventeze școala de stat.

În *Cheresteșfalău* școala de stat are în total 24 elevi, toți maghiari ; aceștia ar putea fi instruiți și în școala conf. reformată, unde sunt înscriși de prezent 65 elevi.

În *Chedea mare* școala confesională — provăzută cu încăperile necesare — are 26 elevi, iar 37 sunt forțați să frecventeze școala de stat, susținută pe seama acestora în mod superfluu.

Jud. Sălaj : În *Borla* școala de stat o frecventează deabia 12 elevi. În școala conf. reformată sunt 170 elevi.

În *Piele-Chesi*, pe lângă școala conf. reformată cu 88 elevi, funcționează — absolut de prisos — și școala de stat cu 20 elevi.

În *Solnoc-Pătălușa* școala confesională are 20 elevi ; încăperile școlii sunt însă cu mult mai spațioase, totuș 20 elevi trebuie să frecventeze școala de stat.

Jud. Hunedoara : În *Hășdat* școala de stat are în total 12 elevi. Toți maghiari. Aceștia s'ar putea plasa în școala conf. reformată, unde sunt înscriși de prezent 31 elevi.

Prin sistarea școlilor de stat, amintite mai sus, guvernul nu ar remedia numai o doleanță minoritară, ci ar economisi sume enorme din impozitele sărmanilor contribuabili, scutind totodată și comunele dela susținerea câtor două școli. Firește, în cazul acesta menirea școalei trebuie să fie promovarea culturai, iar nici decum detestabila desnaționalizare.

Unser Memorandum an den Minderheitenstaatssekretär Michael Șerban.

Herr Staatssekretär !

Vor den Vertretern der Ungarischen Partei geruhten Herr Staatssekretär am 16. Februar die Äusserung zu tun, es sei Ihr Wunsch, die dringendsten Bitten unserer Partei kennenzulernen, um bezüglich deren Erfüllung, gemäss der Aufgabe des Minderheitsministeriums den betreffenden Fachministerien einen Antrag vorlegen zu können. Zu diesem Zweck wurden wir aufgefordert, unsere Wünsche schriftlich kurz zusammenzufassen. Demgemäss bringen wir im Nachfolgenden unsere Wünsche hochachtungsvoll zum Ausdruck, betonen jedoch, dass diese *nicht annähernd die Lösung erheischenden Fragen erschöpfen*, sondern innerhalb des Zeitraumes und im Rahmen dieses kurzen Memorandums wir bloss auf die Notwendigkeit der unverzüglichsten Verfügungen hinweisen.

*

Gegenüber den Institutionen und Bürgern der ungarischen Minderheit macht sich in den verschiedensten Zweigen der Staatsverwaltung ungleiche Behandlung und Willkür geltend, — hauptsächlich in den geschlossen ungarisch bevölkerten Gebieten — was Grund zu fortwährender Unruhe gibt und die Zahl Derer vermehrt, die sich als Feinde der bestehenden sozialen Ordnung bekennen. Schon im Interesse des Staates muss dieser Behandlung ein Ende gesetzt werden. Die Abschaffung der minderheitswidrigen Rechtsverstösse, sowie die unzähligen und mannigfal-

tigen sonstigen Klagefälle ist aber nur so erreichbar, wenn die Staatsverwaltung mittels der verfügbaren Massnahmen nicht nur Missbräuche streng ahndet, sondern auch entsprechende Verfügungen trifft um denen vorzubeugen. Ohne solche Verfügungen entstehen, anstelle der eventuell gutgemachten Klagefälle immer neue und die bisher angewandte Behandlung bliebe unverändert. Nach Voraussendung dieser Bemerkungen bringen wir Folgendes zum Ausdruck :

I. Sprachgebrauch und Administration.

1. *Der Gebrauch der Minderheitssprachen erheischt unverzügliche legislative Regelung.* In Ermangelung dessen ergab sich der unzulässige Zustand, dass über diese, in den Wirkungskreis der Gesetzgebung gehörende Frage Primare, Komitats-, Stadt- und Gemeinderäte, Forstverwalter, Primpretoren und andere Staatsbeamte ohne jegliche Rechtsbasis in verschiedener Weise verfügten, wodurch nicht nur für die Minderheiten nachteilige Willkür ermöglicht, sondern auch das Ansehen der Staatsmacht beeinträchtigt wurde. Der Gebrauch der Minderheitssprachen verlangt allgemein giltige Regelung bis dahin, als das, den gesamten Komplex des Minderheitenrechtssystems umfassende Minderheitengesetz geschaffen sein wird.

2. *Die Gesetze und ministeriellen Verordnungen sollen auch in ungarischer Sprache verkündet werden,* gemäss der, während der Giltigkeit der ungarischen Gesetze angewandten Verfügungen. Die zahlreichen und fortwährend wechselnden Gesetze und Verfügungen kennen zu lernen bereitet den Bürgern ungarischer Muttersprache grosse Schwierigkeiten und bringt ihnen arge wirtschaftliche Schäden. Die nach der Verkündung zumeist sofort inkrafttretenden Gesetze und Verfügungen enthalten eine Reihe von Strafgebühren, Bussen und anderen Benachteiligungen, folglich ist *die Kenntnis der Rechtsnormen Allgemeininteresse.*

3. Das „Amtblatt“ der Komitate enthält die administrativen Verordnungen bezüglich der Gemeinden. Wir bitten um eine Verordnung des Innenministeriums dahingehend, *dass in allen Komitaten, wo Minderheitsbürger in ansehnlicher Zahl leben, das Komitats-Amtblatt spaltenweise auch in den Minderheitssprachen verfasst werde und ebenso die Gemeinde-Kundmachungen und Resolutionen in der Sprache der Minderheit veröffentlicht werden.*

4. Kommunale, städtische und staatliche Behörden fordern von den Bürgern hinsichtlich der obligaten Anmeldungen und wegen Ausstellung behördlicher Zeugnisse, *schriftliche Gesuche und lehnen mündliche Ansuchen ab, erfüllen diese nicht und bringen sie auch nicht zu Protokoll*. Dieses Verfahren zieht nicht nur die Verzögerung der Angelegenheiten nach sich, sondern verursacht den Minderheitsbürgern wegen der Abfassung der Gesuche in der Staatssprache noch ausserdem bedeutende Unkosten.

5. *Die beschleunigte Erledigung der, gegen die Wahl oder Konstitution der Komitats-, Kommunal- oder Gemeinderäte eingereichten Appellationen bedeutet ein allgemeines Interesse*. Diese Appellationen lähmen manchmal 1–2 Jahre lang das Wirken der gewählten Räte und unterdessen versehen interimare Komitees die Verwaltung der Gemeindevermögen, deren Mitglieder die Prefekten, besonders im Széklergebiet, unter solchen Individuen wählen, die der Auswurf der Dorfbewohner sind. Solches Vorgehen der Prefekten fördert nur die Demoralisation und untergräbt dabei das Ansehen der Behörde.

6. *In Minderheitsgebieten sollen solche Richter und Beamte ernannt werden, die die Sprache des Volkes verstehen und sprechen*. Es steht im Interesse der Staatsverwaltung, dass in kommunalen, städtischen, Komitats-, Finanz-, Forst- und anderen Ämtern, ebenso wie beim Gericht den um Rechtsschutz einkommenden Bürgern die unmittelbare Verhandlung und der Verkehr ermöglicht werde.

7. *Gendarmerie- und Polizeifunktionäre vollbringen empörende Grausamkeiten, vorherrschend an Minderheitspersonen*. An Händen und Füßen gebundene Bürger werden geschlagen, mit Gewehrkolben und Knüppeln verprügelt, ausgehungert und undenkbarsonstigen Qualen unterzogen, oft sogar Frauen. Diese Behandlung wehrloser Menschen ist unerträgliche Roheit. Vor den kompetenten Behörden geschahen unzählige solche Klagen, vollkommen vergebens. Im Verlaufe der eingeleiteten Untersuchungen ergab auch der unzweifelhaft festgestellte Amts-Missbrauch nicht Anlass zu entsprechender Ahndung, wodurch die Neigung zum Begehen weiterer Grausamkeiten nur noch bestärkt wurde. Die Abschaffung solcher empörender Misshandlungen kann nur durch die allergewissenhafteste, beständige Kontrolle und sorgfältige Auslese der dazu ausersehenen höheren Funktionäre er-

reicht werden. Die Gendarmeriekommandanten verlangen zum Beweis der Misshandlungen Zeugenaussagen, was eine Unmöglichkeit ist, denn die Gendarmen und Polizisten pflegen derlei Tätigkeit nicht in Gegenwart von Zeugen zu unternehmen. Derartige Haltung der höheren Behörden hält die subalternen Funktionäre nicht zurück von allerhand Roheiten, sondern ermuntert sie nur noch dazu.

8. *Die Administrationsgesetze sichern den Prefekten einen allzu umfangreichen Rechtskreis und sie, als die Vertrauenspersonen der Regierung unterstehen keiner entsprechenden Kontrolle dahinbezüglich, in welcher Weise sie die anvertraute Macht ausüben.* Das führt zu weiten Möglichkeiten der Willkür. Der allbekannte Vorwand zur Auflösung der Gemeinderäte, der ganz gesetzwidrige Befehl an die Gemeindebevölkerung schwere Gemeindearbeit zu verrichten (im Komitat Ciuc wurden die Gemeindebewohner zur unentgeltlichen Schotterung der Landstrassen in den Jahren 1931 und 1932 befohlen), ferner den Dörfern gesetzwidrig aufgezwungene Ausgaben, das Unterbleiben der Ahndungen bei Missbräuchen, begangen von Administrationspersonen usw., das Alles kann nur durch den Mangel der Kontrolle geschehen.

9. *Bei der Leitung der staatlichen Matrikel geschehen in Minderheitsgebieten arge Unregelmässigkeiten.* Namen werden verdreht, Anmeldungen geändert und lokale Klageführung dagegen bleibt erfolglos. Nur mittels allgemein gültiger Verordnungen und strenger Aufsicht könnte dem abgeholfen werden.

II. Unterrichtswesen.

10. Abgeordneter Dr. Abrudbányai brachte die hauptsächlichsten Klagen bezüglich des Unterrichtswesens im Namen der Ungarischen Partei im Parlament im April 1929 vor und bat um Abhilfe. Der gewesene Unterrichtsminister Costăchescu äusserte in seiner darauf erfolgten Antwort, er werde noch vor Beginn des Schuljahres 1929–1930 innerhalb seines Wirkungskreises bezüglich der aufgeworfenen Fragen Verfügungen treffen, andererseits eine Gesetzesvorlage über Unterrichtsreformen entwerfen. Dieses Versprechen blieb unerfüllt, obwohl eben Costăchescu als Senator gelegentlich der Verhandlungen über das Privatunterrichtsgesetz vom Jahre 1925 die Verfügungen desselben als „drastische Massregeln“ bezeichnete. (Desbaterile

Senatului Nr. 85, 1925.) Wir bitten um *dringende Regelung der seit Jahren angesammelten Minderheitsklagen und dass die Gesetzentwurf über die Reformierung des Unterrichtswesens baldigst dem Parlament unterbreitet werde.*

11. Gegenwärtig wird das staatliche Budget zusammengestellt. Wir bitten um die Sicherstellung des, im Artikel 10 des Pariser Minderheitenvertrages vom 9. Dezember 1919 für unsere Schulen ausbedungenen „gebührenden Anteils.“ *So schwierig auch die Finanzlage des Staates sein mag, so kann er doch nicht die Erfüllung dieser Pflicht umgehen, denn die konfessionellen Schulen dienen universellen Kulturzwecken, nicht partiellen.* Der Staat nahm mittels der Agrarreform in den angeschlossenen, vordem ungarischen Gebieten, der röm. katholischen Kirche — ohne die Güter der Pfarren und Schulfonds zu rechnen — 277.645 kat. Joch, den ungarischen protestantischen Kirchen 36.686 kat. Joch Grundbesitz weg. Demnach beansprucht der konfessionelle Unterricht die in internationalen Verträgen zugebilligte staatliche Beisteuer umso mehr, als der Staat für den rumänischen konfessionellen Elementarunterricht immer gesorgt hat, ja für die Subvention der rumänischen konfessionellen Mittelschulen im Monitorul Oficial vom 27. September 1929 auch ein besonderes Gesetz verkündet war ; für die, einen geringen Teil der Landesbevölkerung ausmachenden Serben aber übernahm der Staat im VII. Abschnitt des rumänisch-serbischen Schulvertrages die Verpflichtung, für die Bezahlung der Lehrkräfte der serbischen Schulen und für die Schulgebäude zu sorgen.

12. In der Nummer 143 des Monitorul Oficial vom 1. Juli 1930 ist die Bestimmung im „Legea pentru organizarea și funcționarea Ministerului Instrucțiunii Publice și al Cultelor“ im Punkt 4 des Artikels 186 enthalten, dass in den kommunalen und städtischen Budgets der für die Schulen vorgesehene Anteil unter den daselbst befindlichen Schulen proportionell aufgeteilt werde, seien diese staatliche, oder private Schulen. *Um die Durchführung dieser Gesetzverfügung brachten wir unsere Bitten schon in unzähligen Fällen vor, aber ohne Erfolg.* In der Zirkularverordnung des Unterrichtsministeriums unter Nr. 12.106/931 soll die Aufteilung „după nevoile“ geschehen, was die Subventionierung der konfessionellen Schulen der mannigfachen Auffassung und der Willkür der staatlichen Schulbehörden auslieferte. Auch die ministerielle Verordnung Nr. 5238/1932 behielt diese Verfügung

bei, woraus sich ergab, dass die Aufteilung überall mit der grössten Ungerechtigkeit geschah, oder die ungarischen konfessionellen Schulen von der Beteiligung ganz ausgeschlossen wurden. Es war ganz vergeblich, um rechtlichen Schutz zu suchen. Das Comitetul Local de Revizuire Cluj, Secția II. gab mit seiner Resolution Nr. 881/1932 am 28. September 1932 den Bescheid, „este competent a hotăra numai asupra actelor administrațiunilor locale, el nu are cădere să revizuiască și să anuleze actele amanate dela un organ al puterei centrală.”

Bezüglich solcher Gemeinden, wo keine staatliche Schule, sondern *nur eine konfessionelle Schule besteht*, verordnete das Unterrichtsministerium unter Nr. 10.744 am 31. Mai 1928, *dass der im Budget aufgenommene Anteil der konfessionellen Schule gebührt*, doch auch diese Verfügung wurde nicht durchgeführt.

Hinsichtlich der Vollstreckung des Gesetzes bitten wir um strikte, bestimmte und gerechte Verfügungen. Wir sind genötigt, darauf hinzuweisen, dass jede politische Gemeinde und Stadt jährlich schwere Belastungen unter dem Titel Schulausgaben in ihr Budget gesetzmässig aufzunehmen verpflichtet ist. Die Minderheitsbevölkerung trägt eine zweifache schulhaltende Last dadurch, dass sie verpflichtet wird, zu den Gemeindelasten beizusteuern und ausserdem noch für die Erhaltung ihrer eigenen konfessionellen Schule zu sorgen. Unter der ungarischen Herrschaft waren die Staatsbürger rumänischer Nationalität dieser doppelten Belastung enthoben. Die staatlichen Schulen wurden nämlich vollends auf Staatskosten erbaut und erhalten (§ 80, GA. 38, von 1868), die Ausgaben der Gemeindeschulen aber wurden gedeckt durch die, nicht 5 % der direkten staatlichen Steuern übersteigende Ersatzsteuer, doch hatten diese nicht solche Personen zu entrichten, die konfessionelle Schulen erhielten (§ 36 des GA. 38 von 1868). Wo aber weder eine Gemeinde-, noch eine staatliche Schule vorhanden war, dort war die Gemeinde sogar verpflichtet, das Einkommen des Gemeindefundus zur Erhaltung der konfessionellen Schule zu übergeben (Ministerielle Verordnung No. 42.913 vom 16. November 1884).

13. *Die staatlichen Kindergärten sind für die Gemeinden eine arge Belastung.* Laut Artikel 50 des staatlichen Elementarschulgesetzes vom Jahre 1924 ist die Gemeinde verpflichtet, sämtliche Kosten des Baues und der Erhaltung der staatlichen

Kindergärten zu tragen, was eine überflüssige Belastung während des heutigen drückenden Elends bedeutet, da der Staat sich bemüht, durch die Verwirklichung der Konversion den totalen Ruin der Dorfbewohner zu verhindern.

Der Artikel 48 des Staatsschulgesetzes vom Jahre 1924 bestimmt, „Kindergärten seien dort zu errichten, wo sich deren Notwendigkeit zeigt.“ (Die Erläuterung spricht offen aus, die Kindergärten seien bestimmt, dem Zweck der Rumänisierung zu dienen). Auf Grund dieser Verfügung wurden zumeist in den ungarischen Landstrichen, hauptsächlich in den Széklerkomitaten massenhaft Kindergärten errichtet. Im Komitat Csik allein hatte man gemäss der ministeriellen Verordnung Nr. 125.296 vom 17. September 1929, 43 Kindergärten errichtet. Der Komitatsrat von Csik reichte dem Unterrichtsministerium im April 1931 ein Gesuch ein unter Nr. 3621/1931, worin er bewies, welche schwere Belastung den Gemeinden die Erhaltungskosten dieser Kindergärten bedeuten und berief sich darauf, dass im Komitat Hunyad in 421 Gemeinden 38 Kindergärten sind, in den 52 Gemeinden des Komitates Máramaros 5 Dorf- und 3 Stadtkindergärten bestehen, während im Komitat Csik in 60 Gemeinden 63 Kindergärten vorhanden sind.

Die Ungarische Partei hatte im Parlament zu wiederholtenmalen die Notwendigkeit der Aufhebung dieser, offenbar politische Ziele verfolgenden Kindergärten betont und wandte sich in dieser Angelegenheit auch mittels Gesuchen an das Unterrichtsministerium im Juni und Oktober 1930 und Juli 1931. In einer neuerlichen Eingabe im August 1932 bat die Ungarische Partei abermals und fügte die Namensliste der Kindergärtnerinnen im Széklergebiet bei mit dem Bemerkten, dass ein Grossteil der Kindergärtnerinnen nicht einmal die Muttersprache der Kinder versteht, ja es auch vorkommt, dass die Gemeinde zur Verständigung mit dieser einen Dolmetsch anstellen musste. Das Unterrichtsministerium antwortete unter Nr. 170.204/1932, „die Zahl der ungarisch nicht verstehenden Kindergärtnerinnen sei gering“ und teilte mit, dass mit Rücksicht auf die arge Winterkälte die Tätigkeit der Kindergärten künftig von ersten März bis dreissigsten November dauern werde. Letztere Verfügung ist aber vollends zwecklos, da im Széklerland, wo die Bevölkerung auf Almen und Gebirgswirtschaft angewiesen ist und in den Frühjahrs- und Sommermonaten sich weit von der Wohn-

stätte entfernt, deshalb die Kinder nicht allein zuhause lassen kann. Darum sind sie seitens der Behörden fortwährenden Plakereien ausgesetzt.

Die Unterrichtsregierung betrachtete übrigens die Kindergärten vormals nicht als unentbehrliche Anstalten. Dies bezeugt am deutlichsten, dass im Jahre 1919 im Regat für dessen 5,248.522 Seelen belaufende Einwohnerschaft insgesamt 229 Kindergärten bestanden. (Gh. Adamescu : Problemele Fundamentale ale învățământului în România-Mare, București 1919, Seite 44–46.) Auch hatte das Unterrichtsministerium mit der Verordnung Nr. 7.707 und 61.770 in den, an der westlichen Landesgrenze befindlichen Städten sämtliche ungarische Kindergärten abgeschafft.

14. *Zahlreiche staatliche Elementarschulen könnten aufgehoben werden in solchen ungarischen Gemeinden, wo die Konfessionen eine entsprechende Privatschule unterhalten.* Seit dem Inkrafttreten des staatlichen Elementarschulgesetzes von 1924 wurden sehr viele solche Staatsschulen errichtet, die ganz unnötig waren. Laut Artikel 161–162, 171–173, beziehungsweise Artikel 13 über das Comitetul Școlar haben die Gemeinden für die Erhaltung der Staatsschulen jährlich grosse Lasten zu tragen, wonach es eine unbegründet schwere Belastung ist, dort staatliche Schulen zu erhalten, wo diese unnütz sind und wo der Unterhalt der konfessionellen Schule den ungarischen Bewohnern ohnedies grosse Opfer auferlegt. Das Unterrichtsministerium besitzt ausreichende Daten daraufbezüglich, wo derartige Schulen bestehen und könnte demnach für deren Aufhebung Verfügungen treffen. Wir müssen hier betonen, dass bei vielen staatlichen Elementarschulen die Zahl der, die Schule tatsächlich besuchenden Kinder die Zahl der eingeschriebenen beiweitem nicht erreicht, denn in diese Liste wurden Kinder von lange fortgezogenen Familien, oder von solchen, die wegen Armut von dem Wohnort weit entfernt dienen, von Schwachsinnigen usw. aufgenommen, nur um durch den Zahlenbestand der Eingeschriebenen die Notwendigkeit der Staatsschule nachdrücklicher hervorheben zu können.

15. *Artikel 7 des Staats-Elementarschulgesetzes vom Jahre 1924 enthält die Verfügung, das Unterrichtsministerium werde, der Muttersprache der Bevölkerung entsprechend Schulen mit derselben Unterrichtssprache errichten, wo die rumänische Spra-*

che bloss obligater Lehrgegenstand sein wird. Diese Verfügung wurde nirgends durchgeführt, ja in vielen total ungarischen Gemeinden verläuft der Unterricht ausschliesslich rumänisch, wodurch die elementaren Kenntnisse gar nicht erlernt werden können. Seit vielen Jahren bleiben unsere Klagen und Bitten um Änderung dieses unmöglichen Zustandes vergeblich, obwohl nicht nur der Präsident der nationalen Bauernpartei im Mai 1924 auf Ansuchen des „Institutul Social Român“ in seinem, über das Minderheitenproblem gehaltenen Vortrag (Problema minorităților, Seite 16) betonte, dass in der Elementarschule die Unterrichtssprache die Muttersprache sein muss, sondern der Staat selbst übernahm diesbezüglich die Verpflichtung laut Artikel 10 des Pariser Minderheitenvertrages vom 9. Dezember 1919, ja im Artikel 11 versprach er sogar Autonomie der Schulen, deren erste Bedingung der Unterricht in der Muttersprache ist.

16. Das Gesetz vom Jahre 1924 (Artikel 79–89) verpflichtet auch zum Besuch der sogenannten »Erwachsenenschulen« für Jene, die die Elementarschulen nicht absolvierten. Das Gesetz erfordert den Erwerb der »fürs Leben wichtigsten, elementarsten Kenntnisse« und bestimmt den Unterricht der erwachsenen Jugend in rumänischer Sprache. Dieser Verfügung gemäss werden die 16–18 jährigen Knaben und Mädchen selbst in total ungarischen Gemeinden gezwungen, eine Schule zu besuchen, von deren Vortragssprache sie gar nichts verstehen, da sie nur ungarisch sprechen und deren Unterhalt ebenfalls den Gemeinden aufgebürdet ist. Die Erwachsenen Kinder der Bauernfamilien, die zum Lebensunterhalt daheim helfend beitragen könnten, sind derart zu ganz unnützem Schulbesuch gezwungen. Die Eltern sind dabei auch der Möglichkeit verlustig, ihre Kinder in Dienst zu schicken, da wegen der Schulpflichtigkeit niemand sie in Dienst nehmen will. Alle diese Nachteile wären einigermaßen wettgemacht, wenn diese Erwachsenen wenigstens in ihrer Muttersprache unterrichtet würden, wodurch sie dann tatsächlich die zum Leben erforderlichen »notwendigsten und elementarsten Kenntnisse« erwerben könnten.

17. Die staatliche Lehrerbildungsanstalt von Criștur begann ihre Tätigkeit im Schuljahr 1920–1921 mit der ungarischen Lehrsprache, bloss die rumänische Sprache und Literatur unterrichtete sie rumänisch. Im Jahre 1923 wurde in der ersten Klasse ausschliesslich rumänische Unterrichtssprache eingeführt, — mit

Ausnahme der ungarischen Sprache — und verordnet, dass in den folgenden Jahren stufenweise auch in den übrigen Klassen die rumänische als ausschliessliche Unterrichtssprache eingeführt werde. *Am 7. August 1924 verfügte der Unterrichtsminister, dass die rumänische Lehrsprache unvermittelt in allen Klassen der Lehrerbildungsanstalt eingeführt werde und liess in die Anstalt viele Schüler aus dem Regat bringen.* (Amtliche Ausgabe des Anuarul școalei normale de învățător din Cristur pe anii 1924–1929.) Somit ging die einzige ungarische Lehrerbildungsanstalt ein. *Wir bitten um Restitution der ungarischen Unterrichtssprache, wodurch auch die vier unteren Klassen überflüssig werden.*

18. *Durch den Artikel 8 des Staatsschulgesetzes von 1924, welcher verfügt, «dass die ihrer Muttersprache verlustig gewordenen Staatsbürger rumänischer Abstammung» ihre Kinder nicht in Minderheits Privatschulen unterrichten lassen dürfen, sowie durch die Verfügung des Privatunterrichtsgesetzes im Artikel 35 vom Jahre 1925, wonach «nur Kinder mit derselben Muttersprache aufgenommen werden können, wie die Unterrichtssprache der betreffenden Schule ist» — dadurch sind die ungarischen Eltern der Willkür der staatlichen Unterrichtsbehörden und unzähligen Plackereien ausgesetzt und die im Artikel 24 der Verfassung gesicherte «Lehrfreiheit» illusorisch gemacht.* Die Verordnung des Unterrichtsministeriums Nr. 98.405/1926 bestärkte noch die Möglichkeiten der Namensanalyse mittels der Verfügung, „die Aussage der Eltern könne nicht als strikte Richtschnur betrachtet werden und ermöglicht Betrug“, die Verordnung des Unterrichtsministeriums Nr. 127.973/1927 aber spricht offen aus, „dem Schulerhalter stehe nicht das Recht zu, in Fällen zu entscheiden, die um die Frage der Nationalität der Schüler entstehen, da dies in den Wirkungskreis der staatlichen Organe gehört.“ Diese behördliche Beurteilung der Abstammung verursachte eine ganze Reihe von Chicanen und verhinderte die Ausübung des natürlichen Rechtes der Eltern, die freie Wahl der Schulung ihrer Kinder. Um diesen Übelständen abzuhelpen, bitten wir um *allgemein giltige Verfügung, dass alle jene Eltern, die sich als Ungarn bekennen, ihre Kinder ohne Rücksicht auf Abstammung, resp. Namen in jedwede konfessionelle (Privat) Schule einschreiben dürfen.*

Das Unterrichtsministerium erliess unter Nr. 182.099/1932 die unbegreifliche Verfügung, dass in Fällen, die dem Artikel

35 des Privatunterrichtsgesetzes angepasst werden können, die Direktoren der Schulen die betreffenden Bitten behufs Entscheidung jährlich bis zum 25. August dem Unterrichtsministerium einsenden sollen. Gesetzmässig geschehen die Einschreibungen jährlich von 1. bis 10. September. Wie sollen dann Bitten eingereicht werden zu einem Zeitpunkt, wo noch kein einziger Schüler eingeschrieben ist ?

19. Die Vollstreckungsweisung des staatlichen Elementar-
schulgesetzes von 1924 enthält im Artikel 28 die Verfügung,
dass solche Kinder, die im vergangenen Jahr eine staatliche
Schule besucht haben, amtlich auch für das kommende Jahr
dort eingeschrieben werden. Diese Verfügung kann nur so er-
klärt werden, dass die Eltern nicht jährlich die Einschreibung
bei der Staatsschule wiederholen müssen, nicht aber so, als
dürfen die Eltern ihre Kinder nie mehr aus der Staatsschule in
eine andere bringen, denn das wäre die offene Verleugnung der
freien Schulwahl. *Die Unterrichtsbehörden gestatten aber nir-
gends das Einschreiben eines vormaligen Schülers der Staats-
schule in eine konfessionelle Schule.*

Laut Artikel 19 desselben Gesetzes sind die Eltern, die
ihre Kinder in Privatschulen einschreiben wollen, verpflichtet,
jährlich diese ihre Absicht dem Direktor der staatlichen Schule
zwischen 1. und 10. September anzumelden. Bei vielen staat-
lichen Schulen aber bescheidet der Direktor die, mit der Feld-
arbeit in Anspruch genommenen Eltern auf einen späteren Zeit-
punkt und zeigt sich dann bis zum Ablauf des Termines nicht,
oder verweigert ganz einfach die Ausfertigung der „dovada“.
*Gegen diese niedrige Umgehung des Gesetzes haben wir umsonst
Klage erhoben.* Das Unterrichtsministerium verständigte uns unter
Nr. B. 45.096/1932 : „Ministerul nu face nici o constrângere la
înscrierea copiilor în școli, părinții sunt liberi să-și înscrie copii
în școli, conform legii.“

20. *Artikel 64 des Privatunterrichtsgesetzes von 1925 schreibt
vor, dass vor Bewilligung des Öffentlichkeitsrechtes der Minister
durch einen Entsendeten «die lokalen kulturellen Bedürfnisse, die
Persönlichkeit des Direktoren und den Ernst des Lehrkörpers der
Schule» überprüfen lässt.* Laut Privatunterrichtsgesetz von 1925
(Artikel 110) war der Schulerhalter bis 22. März 1926 ver-
pflichtet, die vorgeschriebenen Dokumente einzureichen und von
deren Empfang binnen eines Jahres war das Ministerium ver-

pflichtet, über das Öffentlichkeitsrecht zu entscheiden. (Artikel 107.) Obwohl die kirchlichen Behörden die nötigen Dokumente innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes einreichten, so blieben dennoch die Gesuche behufs Öffentlichkeitsrecht von 84 röm. kath. Elementarschulen, die unter das Siebenbürger Bistum gehören, bis zu Beginn des laufenden Jahres unerledigt.

Auf das Ansuchen der Bewilligung des Öffentlichkeitsrechtes seitens der Schulerhalter erteilt das Ministerium oft nur die Erlaubnis der Tätigkeit, was die Verpflichtung zu Privatprüfung nach sich zieht, deren Taxen die Eltern nicht bezahlen können. Es kam vor, dass ohne jegliche Begründung das Öffentlichkeitsrecht zu viel weniger Lehrkräften gegeben wurde, als der Schulerhalter es erbat und die Einrichtung und Räumlichkeiten der mit vielen Unkosten errichteten Schule es erheischten (röm. kath. Schule von Baraolt, Kom. Háromszék), oder mit rumänischer Lehrsprache erlaubt wurde, obwohl es mit ungarischer Unterrichtssprache erbeten wurde (röm. kath. Schule von Ó-Radna). Für viele Schulen bewilligte das Ministerium nicht einmal die Wirkungsfreiheit und gab diesbezüglich auch keinerlei Begründung.

Das Unterrichtsministerium berücksichtigt nicht einmal das gesetzlich verbürgte Recht des Schulerhalters, wonach die Unterrichtssprache der Schule zu bestimmen, Sache des Schulerhalters ist. In den Komitaten Szatmár und Szilágy wurde auf ministerielle Anregung seitens der Unterrichtsbehörden statt der ungarischen, die deutsche Unterrichtssprache eingeführt, was ausdrücklich gegen die Bestimmungen des Pariser Minderheitsvertrages vom 9. Dezember 1919 verstösst. Wir bitten dringend um Abschaffung aller dieser Rechtswidrigkeiten, ebenso wie um die Verfügung, dass bei Schulen ohne Öffentlichkeitsrecht die dortigen Lehrkräfte zu prüfen berechtigt seien, wodurch den Eltern die Prüfungstaxen erspart würden.

21. *Bei den Baccalaureatsprüfungen wurden Minderheitsabsolventen gezwungen, schriftlich und mündlich rumänisch zu antworten aus Gegenständen, die sie in ihrer Muttersprache gelernt haben. Dies ist ein didaktisches Unding, dessen Abschaffung wir dringend bitten, ebenso bitten wir um Entsendung von Baccalaureats-Komitees aus den Reihen der Minderheitsprofessoren, die unter dem Vorsitz eines ministeriellen Kommissärs prüfen.*

22. Wir bitten, den Minderheitslehrern und -Professoren werden *die gleichen Begünstigung, en gewährt*, wie den staatlichen (Begünstigung bei der Eisenbahn, Enthebung im Falle von Mobilisierung etc.)

23. Gesetz und Verordnungen bestimmen streng den Gebrauch der vorgeschriebenen Lehrbücher, das Unterrichtsministerium verfügt aber nicht bezüglich *der Approbation, der zur Genehmigung eingereichten Lehrbücher*.

III. Ruhegehälter.

24. Die laut Pensionsgesetz vom Jahre 1929 zu gesetzmässigem Termin eingereichten zahlreichen Pensionsgesuche liegen noch unerledigt vor der Cassa Generală de Penziuni. *Wir bitten aufs Entschiedenste um dringende Erledigung derselben in aller kürzester Zeit.*

25. Den Pensionsanspruch der gewesenen ungarischen Gendarmen weist die Cassa Gen. de Penziuni mit der Begründung zurück, dass das Pensionsgesetz von 1929 sich auf die, zum Militärstand gehörenden gewesenen Gendarmen nicht bezieht.

Wegen Unkenntnis der Staatssprache wurden im Laufe der vergangenen Jahre viele Eisenbahnangestellte aus dem Verband der C. F. R. entlassen, u. zw. ohne Pension und ohne Entschädigung. Diese gerieten in das grösste Elend, obwohl viele unter ihnen 10–28 Jahre lang ihren Dienst versahen.

Die Staatsregierung kann nicht den Standpunkt vertreten, dass diese die Ausgestossenen des Lebens bleiben sollen. Der Verkehrsminister bestimmte und bei Verhandlung des Eisenbahnverkehrs-Reglements im Senat im Februar laufenden Jahres nahm der Senat durch Abstimmung die Verfügung an, dass die künftig, wegen Unkenntnis der Staatssprache aus dem Dienst entlassenen Angestellten Pensionsanspruch besitzen. Dieser Standpunkt erfordert auch die Lösung, dass die vormals entlassenen Eisenbahnangestellten unter demselben Vorwand Pensionsanspruch erheben können.

Die Cassa Gen. de Penziuni verweigerte die Pensionsgesuche von 378 gewesenen Bahnangestellten (Heizer, Bahnwächter etc.) auf Grund des Pensionsgesetzes von 1929 darum, weil diese zur Cassa Muncii gehören, letztere lehnte sie wieder damit ab, dass das Pensionsgesetz von 1929 sich nur auf solche, in den Wirkungskreis des allgemeinen Pensionsgesetzes gehö-

renden öffentlichen Angestellten bezieht, nicht aber auf die Pensionen beanspruchenden Eisenbahnangestellten.

Alle diese Angestellten haben ihre Pensionsspesen eingezahlt, oder der Staat hatte diese von ihren Gehältern abgezogen. Die Verweigerung der Pensionierung dieser Angestellten ist nicht mit den Anforderungen der Gerechtigkeit vereinbar. *Wir bitten, dass im Sinne der Anerkennung von deren Pensionsanspruch dem Parlament eine Gesetzesvorlage unterbreitet werde.*

26. *Das Parlament nahm an, die Regelung der Pensionsansprüche der Kriegsinvaliden Offiziere, gemäss der, im Regat geltigen Gebühren vornehmen zu wollen.* Der zum Senat eingereichte Vorschlag wurde aber noch nicht verhandelt, wodurch die ungleiche Behandlung derselben fortbesteht, obwohl die am 31. Mai 1925 in Mărăşeşti und am 24. Jänner 1929 in Bukarest abgehaltenen Landes-Invalidenkongresse Stellung für die gleiche Behandlung nahmen.

27. Die Gebühren der Kriegsinvaliden, Kriegswitwen und -Waisen vom Jahre 1931 und von der ersten Hälfte 1932 sind noch rückständig, wodurch die am meisten gegen die Härte des Daseins kämpfenden Unglücklichen in die grösste Verzweiflung gerieten. *Wir bitten, dass diese Nachträge vor allen übrigen staatlichen Schulden ausbezahlt werden und diese Gebühren in Zukunft im ganzen Lande auf die gleiche Weise ausgefolgt werden,* denn bei der gegenwärtig üblichen Behandlung ergaben sich im einen Komitat viel höhere Rückstände, als im anderen.

IV. Gütergemeinschafts-Vermögen.

28. Im Széklergebiet gerieten die Eigentümer der gemeinschaftlichen Wald-, Weidgüter und Gemeinvermögen in eine überaus kritische Lage durch unerträgliche Übersteuerung, unrechtmässig hohe sonstige Abgaben, gesetzwidrige Verfügungen der Forstbeamten, fehlerhafte Verfügungen der giltigen Waldgesetze und viele sonstige Ursachen.

Die Abgeordneten des Komitates Ciuc haben Jahre hindurch die Aufmerksamkeit des Ackerbauministeriums auf diese schweren Übel gelenkt, doch geschah keinerlei Verordnung zur Abschaffung derselben. Am 12. März 1930 wurden diese Bitten im Parlament vorgetragen, im Monat Juli 1930 ging ein Memorandum an das Ackerbauministerium, im April 1932 erging unter Nr. 11.064 eine Klage, dass bezüglich des, dem Staate gesetzlich

gesicherten Aufsichtsrechtes verschiedene Behörden ganz ungesetzliche Verfügungen treffen. In einem, im März 1932 eingereichten Gesuch wurde nachgewiesen, dass die staatlichen Forstverwaltungsgebühren gesetzwidrig ausgeworfen werden. Im Jahre 1932 wurde dem Finanzministerium in einem Memorandum unter Nr. 20.984 die ungerechte Besteuerung vorgeführt und bewiesen, dass die Vermögensgemeinschaften bei so hohen Lasten dem Ruin entgegengehen. Alle diese Klagen und Eingaben, welche die schwerwiegendsten Lebensbedingungen vieler Hunderttausende berühren, blieben bisher vergebens und keinerlei Verfügung geschah daraufhin. *Wir bitten dahei um die Fürbitte des Herrn Ministers, dass das Ackerbau-, sowie das Finanzministerium die Abgeordneten des Széklergebietes verhören und die dortigen misslichen Zustände mittels dringender Verfügungen beheben möge.*

V. Verpachtung der expropriierten Grundstücke.

29. Gemäss Artikel 40 des siebenbürger Agrargesetzes wurden für die griechisch orientalischen und griechisch katholischen Kirchen Interurbane, Höfe, Gärten und Obstgärten expropriert auch in solchen Gemeinden, wo kein einziger Anhänger dieser Kirchen lebt, oder die Zahl dieser Gläubigen nicht einmal 1 % der Gemeindebevölkerung ausmacht.

Auf Grund desselben Gesetzartikels wurden zum Zweck staatlicher Schulen ebensolche Grundstücke expropriert, mancherorts auch in Gemeinden, wo ein geeignetes Gebäude für die staatliche Schule besteht.

Auch geschah Expropriation zum Zweck von Gemeindepfortplätzen, für Gendarmeriekasernen und für „nationale Kulturhäuser“.

Unter den Personen, die Expropriation erlitten, sind viele solche Bewohner, *denen gar kein Grund übrig blieb und unzählige Solche, denen 1–3 Hektar Boden blieb.* Auch solchen Bauern, die 4–8 Familienmitglieder zählen, wurde für obige Zwecke Grundbesitz weggenommen, manchmal sogar Denen, die im Sinne des Artikels 92 des Agrargesetzes anspruchsberechtigt waren, bei der Bodenverteilung beteiligt zu werden.

Alle diese ärmsten Bauern haben nach ihren exproprierten Gütern weder den Betrag der Expropriation, noch deren Zinsen erhalten, der Nutzniessung ihrer Güter sind sie aber beraubt.

Die Kirchenplätze benützen Priester, welche manchmal das Einkommen von 10–12 solchen expropriierten Gemeindeplätzen geniessen. Die zum Zweck staatlicher Schulen expropriierten Grundstücke besitzen staatliche Lehrer. Die für Gendarmeriekasernen weggenommenen Grundstücke geniessen die Gendarmen, die Sportplätze benützt der Bukarester Sportverband und die Grundstücke der „Nationalen Kulturhäuser“ verpachtet der „Astra“-Verein, in vielen Fällen pachtet diese der gewesene Eigentümer, in den vergangenen Jahren zahlte mancher von diesen für ein Jahr eine höhere Pachtsumme, als der ganze Expropriationsbetrag ausmacht.

Diese Tatsachen erwecken seit Jahren berechtigte Entrüstung und tragen viel zur Förderung kommunistischer Strömungen bei. Die kompetenten Behörden tun nichts zur Abschaffung der Übelstände. Im April 1931 gaben die Abgeordneten des Komitates Csik in vier Memoranden zum Ackerbauministerium diese traurige Daten bekannt, erhielten aber nicht einmal Antwort darauf, obwohl sie selbst die gesetzmässige Abhilfe derselben vorschlugen. *Artikel 19 des Siebenbürger Agrargesetzes ermöglicht nämlich, dass die gewesenen Eigentümer der exproprierten Grundstücke in deren Besitz verbleiben können bei solcher Jahrespacht, die 5 % Zinsen der Expropriationssumme gleichkommt.* Diese Verfügung wäre geeignet, die durch die erwähnten Expropriationen verursachten Ungerechtigkeiten zu lindern und würde ermöglichen, dass der gewesene Eigentümer den exproprierten Boden selbst benützt, bis das gesetzliche Verfahren bei den, offenbar gesetzwidrigen Expropriationen eine Regelung herbeiführt.

VI. Bodenbesteuerung.

30. Im laufenden Jahre wurden die Bodenbesteuerungen auf fünf Jahre hinaus mit der grössten Ungerechtigkeit durchgeführt, besonders im Széklergebiet, wie wir in der Kammer und im Senat es vortrugen. Wir bitten, uns Gelegenheit geben zu wollen, diese empörenden Daten der Vernichtung der Ackerbau betreibenden Bevölkerung in überzeugender Weise vortragen zu können und Herrn Minister zur Befürwortung von deren Gutmachung zu bitten.

VII. «Csiker Gütergemeinschaft».

In Angelegenheit der „Csiker Gütergemeinschaft“ Hess das Protokoll des Völkerbundes vom 27. September 1932 das Urteil

über den Rechtstverstoß unentschieden und enthält demnach nur teilweise Lösung. *Die gerechte und endgiltige Regelung dieser in Schwebeliege befindlichen Frage mit dem Prinzip gleicher Behandlung mit den rumänischen Gütergemeinschaften gleichen Charakters bittet nicht nur die gewesene Grenzschutzbevölkerung vom Széklergebiet, sondern die gesamte ungarische Minderheit Rumäniens.*

Im Obigen haben wir unsere, dringendste Lösung erheischenden Bitten vorgetragen und sind stets bereit, bei Verhandlung derselben uns der Verfügung des Herrn Ministers zu unterwerfen.

Empfangen Herr Minister den Ausdruck unserer besonderen Hochachtung.

Bukarest, den 2. März 1933.

Serbiens Kirche greift an.

Hinter dem Freiheitskampf der Kroaten und Slowenen gegen die Serben entwickelt sich von Tag zu Tag nicht weniger heftig die Auseinandersetzung zwischen dem westlichen Katholizismus, dem Glauben der Kroaten und Slowenen und der östlichen Orthodoxie, dem Glauben der Serben. Unter dem im Januar 1929 errichteten Absolutismus des Königs Alexander, der gleichzeitig der oberste Schutzherr der Orthodoxie ist, wurde dieser kirchliche Zusammenstoß unvermeidlich. Die Aufrichtung der serbischen Alleinherrschaft in Südslawien führte zwangsläufig zu einer Expansion der serbisch-orthodoxen Kirche, als der verlässlichsten Stütze der serbischen Hegemonie. Wenn es immer das Bestreben der katholischen Kirche war, diesem Zusammenstoß auszuweichen, ging die serbische Kirche jetzt zum offenen Angriff über. In dieser Angriffslust ist keinesfalls nur ein rein religiöser Drang nach Erweiterung zu sehen, sie ist schlechthin aus der Verbundenheit der orthodoxen Kirche mit den serbischen Expansionsplänen zu erklären, d. h. sie ist eine eminent politische Angelegenheit.

Die Kirche in Serbien ist der Träger des serbischen Machthungers und seiner Eroberungssucht. Es ist unmöglich, in einem kurzen Artikel auf diese Erscheinung, die in dem Ruf nach der geistigen und politischen Erbschaft von Byzanz gipfelt, näher einzugehen. Wir werden uns daher nur auf die Erschei-

nungen der letzten Zeit beschränken müssen, auf die in den vergangenen Monaten erfolgten kleineren und grösseren Vorstösse der serbischen Kirche mit dem Ziel ihrer Expansion im westlich-katholischen Teil Südslawiens.

Diese Expansion zeigt sich äusserlich in der Vermehrung der serbischen Kirchenbauten in rein katholischen Gegenden. In Slowenien z. B., wo es niemals Orthodoxe gab, wurden in allen grösseren Ortschaften, so in Laibach, Cilli und Marburg, serbische Kirchen gebaut. In der kroatischen Stadt Osijek (Esseck), wo es von 44.000 Einwohnern nur 3.500 Orthodoxe gibt, sind schon drei serbische Kirchen eröffnet worden, ebenso in Sisak. Täglich wird in der Presse die Errichtung einer neuen serbischen Kirche angekündigt. Da, wo dies augenblicklich nicht möglich ist, werden besondere Räume gemietet, um den serbischen Gottesdienst abhalten zu können. Dabei wird weniger auf die seit der Türkenzeit bestehenden orthodoxen Siedlungen gesehen, als auf die rein katholischen Gegenden. Der ausschliesslich propagandistische Charakter dieser Veranstaltungen ist offensichtlich. Anders Messe sich nicht die Abhaltung der serbischen Liturgie auf den kroatischen Adriainseln erklären, wo man mit der Lupe einen Serben suchen müsste.

Gleichzeitig werden in katholischen Gegenden fortwährend grosse serbisch-orthodoxe Festlichkeiten begangen. Die Skt. Sava-Feier, die früher nur auf orthodoxe Gebiete beschränkt war, ist jetzt zum Staatsfeiertag erklärt worden. In den Schulen sind auch die katholischen Kinder gezwungen, der Feier beizuwohnen, obwohl Skt. Sava ein orthodoxer Heiliger ist. Um derartigen Festlichkeiten einen besonderen Nachdruck zu verleihen, finden sie immer in Anwesenheit der Vertreter der zivilen und militärischen Behörden statt.

Die Regierung unterstützt ferner die Expansion der serbischen Kirche durch die Kolonisierung der katholischen Gegenden, wobei man besonders die deutschen Siedlungen ins Auge fasste. Eine ganze Reihe der Gemeinden im östlichen Teil Kroatiens veränderte dadurch im Laufe der letzten Jahre vollkommen ihr Gesicht. So berichtet eine kroatische Zeitung, dass die Zahl der Orthodoxen in einigen Gemeinden um 150 Prozent gestiegen sei. Man kann sich leicht vorstellen, welche Gefahr der katholischen Kirche aus der Verflechtung der Orthodoxie mit der Staatsgewalt im heutigen Südslawien droht, wo die Re-

gierung mit allen Mitteln den Vorstoss der orthodoxen Kirche fördert. So ist jetzt in Zagreb (Agram), der Hauptstadt Kroatiens, wo die Zahl der Orthodoxen gleichfalls sehr niedrig ist, ein neues serbisch-orthodoxes Bistum errichtet worden, das die Aufgabe hat, die Expansion der serbischen Kirche in Slowenien und Westkroatien organisatorisch einzuleiten. Als orthodoxer Bischof wurde der Metropolit Dositej aus Nisch (Serbien) berufen, der bekanntlich Protektor aller russischen orthodoxen Organisationen ist. Seine Abschiedsfeier in Nisch, die durch militärisches Gepräge gekennzeichnet war, ähnelte mehr der Abreise eines Kriegsherrn, als eines Seelsorgers. Die Reden, die ihm zu Ehren bei der Abfahrt nach Agram gehalten wurden, lauteten wie eine Kriegserklärung an das gesamte Kroatentum und den Katholizismus.

Ausser dieser innerstaatlichen Tendenz, die durch Untergrabung des Katholizismus zu einer serbischen Hegemonie innerhalb Südslawiens führen soll, schweben der serbischen orthodoxen Kirche noch andere, grössere Ziele vor. Sie will nicht nur in Südslawien herrschen, ihr Ziel ist die Zusammenfassung der ganzen Weltorthodoxie unter der serbischen Führung. Gelegentlich einer kirchlichen Gedenkfeier, die in Anwesenheit eines Vertreters des Königs stattfand, drückte der serbische Patriarch Barnabas in Beantwortung der Begrüssungsansprache des russischen kaiserlichen Metropoliten Antonije den Wunsch aus, dass die serbische Orthodoxie möglichst bald in voller Pracht erstehen und ihre Flügel über das ganze Prawoslawentum breiten möge. Die Tendenz, die Rolle die einst in der Orthodoxie die russische Kirche innehatte, auf die serbische zu übertragen, wird in Belgrad ausgiebig gefördert. Schon jetzt ist Belgrad Sammelpunkt aller Reste der einst mächtigen russischen Kirche geworden. Diese Mobilisierung der Weltorthodoxie will man jetzt auch durch äusseren Glanz bekunden, indem man in Belgrad einen orthodoxen Vatikan mit einigen Hundert Millionen Dinar errichten will. Alle Wunder der Technik sollen an diesem Bau angewandt werden, schrieb unlängst eine serbische Zeitung. Allein die Kirche, die von aussen und innen mit kostbarstem Marmor geschmückt werden soll, wird 4000 qm umfassen. In der Tat könnte man nicht besser das byzantinische Zeitalter wiedererstehen lassen, als indem man in den Zeiten der grössten Not, die im Lande herrscht, prunkhafte Bauten errichtet. Hinter

diesem Glanz verstecken sich aber weittragende Ziele, die man als eine Wiedergeburt des orthodoxen Panslawismus unter der Obhut Belgrads bezeichnen kann. Die serbische Kirche betrachtet sich als die einzig berechnigte Erbin der russischen Kirche, Belgrad als das politische Zentrum des damit verbundenen Panslawismus. Wie hartnäckig an diesem Ziel in Belgrad gearbeitet wird, zeigt die Meldung über eine demnächst in Südslawien stattfindende Tagung der serbisch-orthodoxen Kirche. Auf dieser Tagung sollen auch die orthodoxen Auslandskirchen, die der Jurisdiktion Belgrads unterstehen, vertreten sein. Wenn man bedenkt, dass die orthodoxe Kirche in Serbien ein Werkzeug der Staatspolitik ist, wird man sich die Frage vorlegen müssen, welche Aufgabe Belgrad diesen ausländischen Filialen zgedacht hat. Schon jetzt wehrt sich das sonst orthodoxe Griechenland gegen die serbischen Übergriffe. Auf dem Heiligen Berg wurde vor kurzem ein serbisches Kloster als die Sammelstätte der serbischen Missionare für den Osten bestimmt, was in Griechenland starke Verstimmung hervorrief, wissen doch die Griechen am besten, an wessen Draht der serbische Pope hängt.

Die serbische Kirche rüstet unter der Führung des erwähnten serbischen Patriarchen Barnabas zu einer grossangelegten Aktion, die unmittelbar gegen die westlich katholischen Gebiete Südslawiens, vor allem gegen die Kroaten und Slowenen gerichtet ist. In seinem politischen Vernichtungskampf bedient sich Belgrad der serbisch-prawoslawischen Kirche, deren Existenz eng mit dem Staat verbunden ist. Nur dann, meinen die Oberhäupter der serbischen Orthodoxie, wenn die Kroaten und Slowenen vernichtet würden, könnte die serbische Kirche aufatmen und sich dem zweiten Teil ihrer Aktion zuwenden, dem grossen Vorstoss der Weltorthodoxie.

Dies wird geistig in verschiedenen Reden der serbischen Kirchenväter, in Presseartikeln und Versammlungen vorbereitet. „Das orthodoxe Russland, wie auch der ganze Osten haben ihre Blicke auf uns gerichtet, auf unsere heilige serbisch-orthodoxe Kirche, als die mächtigste, weil sie es ist, die heute auf dem Vorposten der ganzen Orthodoxie steht“ — erklärte Barnabas in einer seiner Ansprachen.

Diese Megalomanie, dieser Grössenwahn, diese Berufung auf die politische Mission, die die serbische Kirche in der Welt zu erfüllen habe, bleibt, solange sie auf Belgrad beschränkt ist,

ein Dokument der Geistesverfassung der serbischen Hauptstadt. Aber verschiedene Anzeichen zeigen, dass sich Belgrad nicht allein auf eine theoretische Betrachtung seiner Mission in der Welt beschränken will, sondern dass es ganz greifbare Vorbereitungen trifft, um die Metropole eines neu erwachten orthodoxen Panslawismus zu werden.

In diesem Licht gewinnt auch der Kampf, den heute die Kroaten gegen die Belgrader Hegemoniebestrebungen führen, für die übrige Welt eine besondere Bedeutung.

Une lettre

du Dr. Y. Krnyevitch aux ministres des affaires étrangères de Roumanie et Tchécoslovaquie.

A l'occasion de la signature du pacte de la Petite Entente, le secrétaire général de la représentation nationale croate et du parti paysan croate, Dr. Y. Krnyevitch, a adressé la lettre suivante à M. M. Bénés et Titulescu, ministres des affaires étrangères de Tchécoslovaquie et de Roumanie :

Excellence,

Vous venez de publier avec M. Yevtitch un communiqué disant que, en communauté avec lui, vous avez „pris les mesures nécessaires en vue de transformer la Petite Entente en une organisation unifiée” ; que, en conséquence, vous trois avez „décidé que tout acte unilatéral politique changeant la situation actuelle d'un des Etats de la Petite Entente à l'égard d'un Etat tiers... exigera dorénavant le consentement unanime du Conseil de la Petite Entente” ; et que „les conventions d'alliance sont renouvelées pour une durée illimitée.”

A cette occasion je considère de mon devoir de vous communiquer, en ma qualité de secrétaire général de la représentation nationale croate et du parti paysan croate, ce qui suit :

M. Yevtitch est le ministre des affaires étrangères d'un régime qui s'est emparé du pouvoir par l'emploi de la force brutale, qui ne se maintient qu'en s'appuyant sur elle, qui ne représente que cette force brutale et n'est autorisé à agir qu'en son nom.

Particulièrement en ce qui concerne la nation croate, le gouvernement dictatorial du roi Alexandre n'est pas autorisé à

parler au nom de la nation croate et encore moins à assumer des obligations en son nom. Par conséquent, les obligations assumées envers vous par M. Yevtitch mentionnées dans le communiqué précité — ainsi que toutes les obligations contractées par les représentants du régime du roi Alexandre — sont pour la nation croate nulles et non avenues.

Veillez agréer, etc.

Dr. Y. Krnyevitch.

Nationale Minderheit und Sokol.

Der deutsche Abgeordnete in Jugoslawien Dr. Stephan Kraft hielt in der Spezialdebatte über das Finanzgesetz im Abgeordnetenhaus eine bemerkenswerte Rede, in welcher er das Verhältnis zwischen der deutschen Minderheit und dem Sokol des Königreiches Jugoslawien klarlegte und dagegen Stellung nahm, dass die deutsche Schuljugend zum Eintritt in diese rein slawischen Charakter tragende Organisation verhalten wird. Wir bringen die Rede auf Grund des Parlamentsprotokolls im Wortlaut :

„Meine Herren Abgeordneten! Gestatten sie mir einige Bemerkungen zu den Bestimmungen der §§ 46, 46a, 55 und 163 des Finanzgesetzentwurfes. Das Budget des Ministeriums für physische Erziehung für 1933/34 sieht eine Unterstützung des Sokolverbandes im Betrage von 8 Millionen Dinar vor. § 46 des Finanzgesetzes für 1933/34 enthält nähere Bestimmungen darüber, wie dieser Kredit auszuführen ist, auf wessen Anweisung, auf Grund welches Ausgabe-Voranschlags und wer die Liquidation der Ausgaben aus dieser Unterstützung vollführt. Ich schätze die Wichtigkeit und den Nutzen dieser Institution für die körperliche Ausbildung und die Gesundheit des jungen Nachwuchses, ich nehme die Unterstützung für den Sokolverband unter den Bedingungen des § 46 des Finanzgesetzes gerne an, sowie ich auch die Unterstützung billige, die durch dieses Budget verschiedenen Feuerwehr-, Schützen- und Sportvereinen gegeben wird. Aber der Sokol des Königreiches Jugoslawien hat auch noch eine andere Bedeutung. Ausser der körperlichen Erziehung und der Gesundheitsstärkung hat er noch andere Aufgaben und Erziehungsziele. Der Jugoslawische Sokol ist im Grunde eine slawische Institution. Er erzieht seine

Mitglieder, besonders die Jugend, in slawischem Geiste, u. zw. nicht nur in rein jugoslawischem, sondern ganz natürlich und verständlich auch in allslawischem Geiste, im Geiste der „allslawischen Gemeinschaft“, im Geiste der Brüderlichkeit aller slawischen Nationen, wie dies nicht nur die Tradition und die Praxis, sondern auch der Eid bezeugt, den die Mitglieder des Sokol abzulegen haben.

Dagegen haben wir vom Standpunkte der deutschen nationalen Minderheit in diesem Staate nichts und können auch nichts haben, solange dies in den Grenzen der natürlichen nationalen und Rassenzugehörigkeit bleibt. Dies ändert auch nichts an der Bereitwilligkeit, für die durch das Budget vorgesehene Unterstützung des Sokol zu stimmen. Wir finden diesen Charakter und die Tätigkeitsziele des Sokol für natürlich, sowie auch den Sokol selbst, die Ausbildung seiner Mitglieder und der Jugend im Geiste voller Solidarität, Brüderlichkeit und Einheit der Serben, Kroaten und Slowenen und überlassen es grundsätzlich den Jugoslawen selbst, diese Einheit als Integration oder als Synthese aufzufassen.

Aber, meine Herren, ebenso klar und unwiderleglich ist es, dass wir deutschen Bürger dieses Landes naturgemäss nicht in diesen national und rassenmässig bestimmten Kreis gehören und gehören können, weder im Sinne einer allslawischen brüderlichen Einheit, noch im Sinne der jugoslawischen nationalen Einheit, denn wir sind keine Slawen, sondern eine besondere volkliche Individualität anderer nationaler Bezeichnung, anderer Sprache und anderer Kultur, die in diesem Lande als gleichberechtigt in ihrer nationalen sprachlichen und kulturellen Eigenheit durch unsere heimischen Gesetze und internationalen Verträge anerkannt ist. Sosehr wir auch uns dessen bewusst sind und ständig darüber Rechnung führen, dass wir als eine völkische Minderheitsgruppe in einem slawischen Staate leben und in ihm unseren nationalkulturellen Bestand und die national-kulturelle Entwicklung sichern müssen, so sehr wir auch wünschen und im Sinne brüderlicher Solidarität, im Sinne gemeinsamer Arbeit, gemeinsamen Kampfes und gemeinsamer Opfer für die Freiheit und den Fortschritt des Staates und seiner Bürger, im Sinne der Humanität und des allgemeinen kulturellen Fortschrittes, im Sinne des Friedens und der Freundschaft zwischen den Völkern dem jugoslawischen Volke

brüderliche Gefühle entgegenbringen, ebenso sehr verlangen wir auch, wünschen und bitten wir im Interesse dieser Brüderlichkeit und dieser Freundschaft, im Interesse eines integralen Zusammenfassens zu konstruktiver Mitarbeit, zur Normalisierung, Stärkung und Wohlfahrt dieses Landes, dass die natürlichen Grenzen und die natürlichen und notwendigen Rücksichten zwischen der jugoslawischen nationalen Gemeinschaft und unserer deutschen nationalen Minderheitsgemeinschaft nicht gestört, nicht ausgelöscht und nicht weggewischt werden, weder im Wege der Verwaltung noch im Wege der Gesetzgebung. Die aufrichtige und allgemein anerkannte Loyalität unserer deutschen Minderheit hat nach 14 Jahren ein loyales Entgegenkommen von der anderen Seite verdient und nur durch ein solches Entgegenkommen kann das gegenseitige Vertrauen und der Glaube bei einigen Hunderttausend unserer Mitbürger wieder zurückkehren und sich zeigen, dass auch ihnen dieser Staat, seine Regierung und seine Verwaltung Gutes wünschen, ihnen die bürgerliche politische, wirtschaftliche und soziale Gleichberechtigung nicht bloss formell mit geduldigen Paragraphen, sondern auch materiell im Wege der Verwaltung und des öffentlichen Lebens sichern werde und dass auf diese Weise auch sie in diesem Lande ihren freien und gesicherten national-kulturellen Bestand und ihre Entwicklung finden werden.

Ich glaube, es sei schon an der Zeit, dass man endlich einsieht, dass die Einhaltung und Anwendung dieser natürlichen Grenzen und Rücksichten gegenüber den nationalen Minderheiten ein wichtiges politisches Interesse des Staates selbst darstellen und wenn ich darauf hinweise, bitte ich die massgebenden Faktoren, eine durchaus von guter Absicht geleitete und für die Staatsinteressen positive und nützliche Politik, wie sie 14 Jahre hindurch die bisherigen politischen Vertreter der deutschen nationalen Minderheit führten, nicht ihrer tieferen Rechtfertigung zu entbinden. In diesem Sinne und mit diesen Anregungen verwahre ich mich gegen jede extensive Auslegung und Anwendung der Grundsätze der nationalen Einheit der Jugoslawen auf unsere deutsche nationale Minderheit, die naturgemäss ausserhalb dieses Grundsatzes bleibt und ebenso auch gegen die systematische und mehr oder weniger zwangsweise Ausdehnung dieser ihrem Wesen nach slawischen Institutionen und Vereine auf unsere Minderheit und ihre Angehörigen.

Ich bedauere diese Überschreitung der natürlichen Grenzen und der notwendigen Rücksichten besonders auf dem Gebiete der Kultur und Schule. Wenn irgendwo, so sind hier die erwähnten Rücksichten am Platze, denn kulturelle und Schulfragen stellen den empfindlichsten Punkt in den Beziehungen zwischen verschiedenen volklichen Individualitäten in einem Staate dar und von der glücklichen und befriedigenden Lösung dieser Fragen hängt in erster Linie die Endwirkung in den Beziehungen nicht nur zwischen Minderheit und Mehrheit, sondern auch zweier nationaler und kultureller Gemeinschaften als solcher ab.

Ich bedauere, dass bei Erbringung der Schulgesetze bei Festsetzungen der Erziehung der Schüler im Geiste der nationalen Einheit als erstem und hauptsächlichen Ziele des Unterrichtes unterlassen wurde, hinsichtlich der nationalen Minderheiten die notwendigen Beschränkungen festzusetzen, weil dadurch falsche Auslegungen und willkürliche Vorgänge der Unterrichtsverwaltung verhindert worden wären, die bei den Minderheiten das Gefühl vollständiger Unsicherheit und Ungewissheit auslösen. Man weiss von heute auf morgen nicht, was ist und was nicht ist, ob eine deutsche Schule oder eine deutsche Abteilung oder eine ganze Kategorie von Schulen morgen noch bestehen wird oder nicht, ob es noch deutsche Lehrkräfte geben wird oder ob sie alle der Reihe nach versetzt und an ihre Stelle solche ernannt werden, die deutsch weder können noch verstehen, während zahlreiche deutsche Lehramtskandidaten auf ihre Anstellung warten und ebensoviele deutsche Lehrkräfte an nicht deutschen Schulen wirken. Gegen diese systematische Bestellung von Schulinspektoren, Schuldirektoren und Lehrern an deutschen Minderheitsschulen, die die deutsche Sprache nicht beherrschen, protestiere ich auch im Interesse der Schule und des Unterrichtes und im Interesse guter und gesunder Beziehungen des Vertrauens und der Freundschaft zwischen den national-kulturellen Gemeinschaften unserer beiden Völker. Die Sache darf nicht auf den Punkt gelangen, dass sich die deutschen Bürger dieses Landes als Unterdrückte fühlen, die nicht einmal mehr über ihre eigenen Kinder verfügen. Und da wir leider sehr nahe an diesen Punkt herangelangt sind, erachte ich es als meine unabweisliche Pflicht, vor dem Abgeordneten-hause noch einmal den ernstesten Protest gegen die Einführung des Sokols in unseren deutschen Minderheitsschulen zu erheben.

Ehre und Anerkennung dem Sokol in der natürlichen Domäne seiner erzieherischen Tätigkeit, aber mit unseren deutschen Schulen kann er nichts zu tun haben, noch unsere Schulen mit ihm. Ich spreche als offener Freund nicht nur der empfindlichen politischen Interessen des Staates, sondern auch des Sokols selbst. Ich habe durch die Tat bewiesen, dass ich gegen ihn keine Vorurteile habe, und hoffe, dass ich nicht falsch verstanden werde. Hier gilt der alte Spruch: *Clara pacta boni amici* (Klare Verträge, gute Freunde). Daher muss ich zum § 46 a, den der Finanzausschuss in dem Finanzgesetzentwurf aufnahm, und gegen Punkt 17 des § 55, der ebenfalls vom Finanzausschuss aufgenommen wurde, eine kritische Bemerkung machen.

Durch diese Bestimmungen soll den Mitgliedern der Sokolorganisationen ein Vorrecht bei Aufnahme in den Staats- und Verkehrsdienst und bei Arbeiten in staatlichen und Banschäftsunternehmungen gewährt werden. In den Qualifikationslisten der Staats- und Verkehrsbeamten soll eine besondere Qualifikation und Begutachtung nach ihrer Tätigkeit im Sokol eingeführt werden. Ich wünsche dieser Begünstigung eines Teiles der Bürger vom Standpunkte der nationalen Mehrheit nicht zu widersprechen, denn ich fühle, dass ich hiezu nicht berufen bin. Ich tat dies auch nicht in meiner Rede in der Generaldebatte, wie dies mein verehrter Kollege Dr. Bogdan Vidović fälschlich behauptete, da ich bei dieser Gelegenheit überhaupt nicht dazukam, über diesen Gegenstand zu sprechen. Aber an dieser Stelle muss ich pflichtgemäss feststellen, dass die Gesetzwerdung dieser Begünstigung in bezug auf die nationalen Minderheiten mit Rücksicht auf die Wirkung, die diese gesetzliche Bestimmung in der Praxis haben würde, nicht nur eine Gefährdung der bürgerlichen Gleichberechtigung, sondern geradezu eine Verletzung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gleichberechtigung der Bürger aus den Reihen der nationalen Minderheiten bedeuten und eine jener Methoden vorstellen würde, die selbst der loyalsten Minderheit das Gefühl einimpfen, dass sie in ihrem nationalen Leben nicht gesichert ist, dass sie in der Freiheit ihrer nationalen und kulturellen Bestimmung ihres Bekenntnisses und Lebens bedroht sei. Wenn Sie sich nur für einen Augenblick in unsere Lage denken, wenn Sie sich eine umgekehrte Lage vorstellen, werden Sie mich ohne jedem Zweifel verstehen und nach dem allgemeinsten morali-

schen Grundsatz, dass man niemandem etwas zufügen oder von ihm verlangen darf, was man für sich selbst nicht wünscht, werden Sie aus den gestellten Prämissen einen logischen Schluss ziehen.

Es freut mich und ich erweise der Führung des Sokols Ehre dafür, dass sie selbst gegen die Aufnahme dieser Bestimmungen in das Finanzgesetz Stellung nahm, da sie ganz sicher auch für die innere Zusammenstellung und die hohe Moral des Sokols nicht von Nutzen wären und die Tätigkeit und Ziele des Sokols innerhalb unseres Landes und ausserhalb im falschen Lichte erscheinen lassen würden. Ich hoffe, dass auf Grund dieser aller Ehre werten Initiative aus dem Finanzgesetz nicht bloss § 46 a, sondern auch § 55 Punkt 17 ausgelassen werden, womit auch die Bemerkungen fallen werden, die ich meiner Pflicht nach und in bester Absicht als Vertreter einer nationalen Minderheit machen musste.

Ich bedauere nur noch, dass nach Erklärung des Finanzministers die Regierung davon nicht absteht, der landwirtschaftlichen Bevölkerung die 20-prozentige Erleichterung für die Grundsteuer, die im Jahre 1932 bestand, nicht zu erneuern. Da die wirtschaftlichen Verhältnisse der Landwirte seit vorigem Jahre nicht besser sondern schlechter geworden sind, und das Volk daher diese Last nicht tragen können wird, werde ich nicht für das Finanzgesetz stimmen können.

Aus der Auslandspresse.

Schweizer Blätter über die „ungarischen“ Schulen in Rumänien.

Die *«Freiburger Nachrichten»* (No. 70, 14. Februar) schreibt : *Rumänien gegen die ungarischen Schulen in Siebenbürgen.* Die rumänische Regierung hat die ungarischen Schulklassen der Staatsschulen in mehreren Gemeinden des zu 95 % von Ungarn bewohnten Komitates „Udvarhely“ aufgelöst.

Die *«Basler Nachrichten»* (No. 77, 18/19. März) schreibt : *«Ungarische» Schulen mit rumänischen Lehrern.* Der ungarische Abgeordnete Szentkereszthy überreichte dem Ministerpräsidenten, dem Unterrichtsminister und dem Staatssekretär für die na-

tionalen Minderheiten Denkschriften, die dagegen protestieren, dass für die „ungarischen“ Schulen des Széklerlandes Lehrer aus Altrumänien ernannt werden, die kein Wort ungarisch verstehen. Die Verfügung widerspreche den Paragraphen 10 und 11 der Friedensverträge.

Lupu's Äusserung in den „Freiburger Nachrichten.“

Die «*Freiburger Nachrichten*» (No. 63, 17. März) schreibt : *Ein rumänisches Bekenntnis über die Lage der konfessionellen und nationalen Minderheiten.* Während die rumänische Regierung in Genf bestreitet, dass die konfessionellen und nationalen Minderheiten in Rumänien berechnigte Klagen haben könnten, sagt der aufrichtige Bauernführer Lupu in der Bukarester Kammer : „Der Grund der Unzufriedenheiten der konfessionellen und nationalen Minderheiten sollte aufhören, dann wären die Minderheiten zufrieden. Die bisherigen Regierungsverfügungen und Gesetze dienen aber dem entgegengesetzten Ziele. Es sollte mit Weisheit und Vorsicht regiert werden, dann würden diese Probleme selbst ihre Lösung finden. Leider aber ist die Weisheit in der Politik Rumäniens ein unbekannter Begriff.“

Die Behandlung der rumänischen Minderheit in Jugoslawien.

Die rumänische Presse gibt bekannt, dass in Verbindung mit den Verhandlungen zwischen Rumänien und Jugoslawien über die Handels- und Wirtschaftsfragen, auch Verhandlungen wegen Verwirklichung der Volkstumrechte der Rumänen Jugoslawiens stattgefunden haben. Die rumänischen Blätter heben hierbei hervor, dass die Lage dieser Minderheit in Bezug auf ihre Schul- und Kultureinrichtungen insbesondere eine ausserordentlich schwere sei. Das rumänische Schulwesen in denselben Gebieten sei ehemals blühend und stark entwickelt gewesen.

Die Minderheiten und die Liberale Partei.

La Bulgarie (No. 2897, 12 April) schreibt : *Le parti libéral et les minorités.* La question des minorités ethniques de Roumanie a été discutée dans une réunion du parti libéral, où il a été relevé que les libéraux se sont toujours déclarés contre une loi-statut des minorités, étant donné qu'ils estiment que ce sont

les individus minoritaires qui sont sujets à protection, mais non pas les collectivités et que la Constitution garantit à tous les citoyens roumains, sans distinction d'origine ethnique, de langue ou de religion, toutes les libertés qui découlent de l'individualité de l'homme. A l'abri de la Constitution, les minoritaires déploient, sans aucune entrave, une vie politique très active par l'entremise de leurs partis nationaux bien organisés et par leur presse bien plus puissante qu'elle ne l'était sous l'ancienne domination.

Die Osterpresse und die Minderheitenfrage in Ungarn.

Aus dem budapester *«Sonntagsblatt»* (23. Apr. 1933) geben wir die nachstehende Bemerkungen.

Die Osterpresse hat sich teilweise auch mit der Minderheitenfrage in Ungarn befasst. Und dazu noch zumeist in sympathischer Weise. Man bekommt den Eindruck, als wären die letzten Jahre doch nicht ganz ohne gewisse Nachwirkungen über Ungarn hinweggezogen. Es mehren sich, wenn auch nur langsam, die Stimmen, die die Bedeutung der Lösung der deutschen Frage in Ungarn an und für sich und auch in bezug auf die magyarischen Minderheiten in den losgetrennten Gebieten, wie auch in bezug auf die ungarischen Revisionsbestrebungen zu erfassen scheinen. Wie erfreulich auch diese Erscheinung ist, haftet ihr dennoch ein Schönheitsfehler an: die Einsicht und die Ernüchterung scheint mehr in den Kreisen der Opposition, als in den Kreisen, die der Regierung nahestehen, um sich zu greifen, obwohl die Lösung der deutschen Frage in Ungarn an erster Stelle Aufgabe der Regierung, beziehungsweise der Kreise um die Regierung herum sein müsste. Freilich ist schliesslich die Minderheitenfrage keine Parteifrage, sondern eine Frage, die alle Parteien etwas angeht.

«Nemzeti Ujság.»

Zunächst sei auf einen Aufsatz im „Nemzeti Ujság“ von Lehel Kádár hingewiesen, in dem die seelische Entwicklung der letzten zwei-drei Generationen Ungars geschildert wird. Lehel Kádár setzt in seinem Aufsätze auseinander, dass die unduld-

samen ungarischen Nationalisten und Chauvinisten sich nicht aus dem Magyarentum, sondern aus den Reihen der magyarisierten Schwaben, Juden und Slowaken rekrutierten. Diese magyarisierten Schwaben, Juden und Slowaken, die ihre nationale Abstammung ohne irgendwelche seelische Hemmung abgestreift haben, wurden zu den schärfsten Janitscharen des Chauvinismus und vertieften die Kluft zwischen dem Ungarntum und den Nationalitäten derart, dass sie schliesslich nicht mehr überbrückt werden konnte.

Lehel Kádár hat noch kaum vor einem Jahre mit einer Schärfe gegen Deutschland und gegen das ungarländische Deutschtum geschrieben, die kaum überboten werden konnte. Umso angenehmer wirken nun seine neuesten Zeilen über die Minderheitenfrage in Ungarn, wenn er auch die letzten Schlüsse aus seinen Prämissen abzuleiten vergessen hat. Wenn jene Schwaben, Juden und Slowaken, die ihr Volkstum aufgegeben und verleugnet haben, zu Schädlingen des Ungarntums wurden, so müssen jene Schwaben, die ihr Volkstum bewahren wollen und die für die Verwirklichung der einschlägigen Gesetze über den muttersprachlichen Unterricht kämpfen, zwangsläufig in eine andere Kategorie gehören. Diese Schlussfolgerung ist Lehel Kádár schuldig geblieben. Vielleicht wird er den Mut aufbringen, sie das nächstmal aus seinen obigen Prämissen abzuleiten.

«Korunk Szava.»

„Korunk Szava“ (Die Stimme unserer Zeit), das Organ des Grafen Georg Széchenyi, ist das Sprachrohr der europäisch eingestellten ung. katholischen Jugend. Als solches arbeitet und kämpft es für den kulturellen und nationalen Ausgleich der Völker im Donaubecken. Ein Organ mit dieser Zielsetzung kann an der Minderheitenfrage natürlich nicht vorübergehen. Tatsächlich befasst es sich damit in seiner Nummer vom 15. April in einem Aufsätze vom Grafen Georg Széchenyi unter dem Titel: „Äussere und innere Spannungen“. In diesem Rahmen kommt er auch auf das ungarländische Deutschtum zu sprechen.

Ausgehend vom Begriff der Heiligen Stefanskronen führt Graf Széchenyi aus, dass der Staatsgedanke Stefans des Heiligen geeignet war, alle Nationen und Völker Grossungarns ohne Beeinträchtigung ihres nationalen Charakters in sich zu fassen. Der übertriebenen Betonung des Rassengedankens müsste auch

heute der Begriff der Heiligen Krone und des Staatsgedankens Stefans des Heiligen entgegengehalten werden. Auf die praktische Seite des Problems übergehend, schreibt er dann : „Wir dürfen die kulturellen Bestrebungen des Deutschtums (ungarländischen) nicht mit kleinlichem Neid und mit Besorgnis verfolgen. Die Kulturwerke der grossen deutschen Nation mit ihren 70 Millionen können nicht ohne Spuren an ihren Rassenbrüdern in Ungarn vorbeigehen, wenn es aber doch der Fall wäre, so würde dies nicht zum Ruhme des ungarländischen Deutschtums gereichen.

Eine Rasse, die ihren nationalen Charakter ablegt, verliert auch ihre Widerstandskraft fremden, oft destruktiven Kultureinflüssen gegenüber. Die Zipser, die einst magyarisiert wurden, werden heute tschechisiert. Die Sozialdemokratie verbreitet sich am schnellsten in den deutschen Gemeinden der Stuhlweissenburger Diözese um Budapest.

Ist nicht das Aufhören der tiefen und zielsicheren deutschen Kultureinflüsse die Ursache dieser materialistischen Einstellung und gefährlichen Entwicklung ?” Sodann stellt Graf Széchenyi fest, dass eine ernste Integritätspolitik die befriedigende Lösung der Minderheitenfrage zur Vorbedingung habe.

Diese Sätze des Grafen Georg Széchenyi erinnern an die Worte seines grossen Ahnen, des Grafen Stefan Széchenyi, die er im Jahre 1833 „Im Interesse der ungarischen Sprache” gesprochen hat. Er sagte damals, dass er einer Politik nicht zustimmen könne, die nur erzielt, „dass der slowakische Jüngling, der seine Gefühle seiner Braut in seiner Muttersprache nicht richtig mitteilen kann, sie in ungarischer Sprache noch schlechter mitteile.”

«Magyarság.»

Wiederholt haben wir auf die Tätigkeit des Abgeordneten Dr. Tibor Eckhardt hingewiesen, die er als geschäftsführender Vorsitzender der Revisionsliga im Interesse der Minderheitenpolitik entfaltet. Wie wir informiert sind, wird Abg. Eckhardt seine diesbezügliche Tätigkeit auch weiter fortsetzen. Zu Ostern sind von ihm in mehreren Blättern, namentlich aber im „Magyarság”, Erklärungen über die innen- und aussenpolitische Lage des Landes erschienen. In seinen Erklärungen lässt er sich auch über die Minderheitenfrage aus und macht den Vorschlag, sich auf den Boden des 68-er Nationalitätengesetzes zu

stellen und dieses in modernem Geiste zu ergänzen. Er schreibt darüber : „Die Rechte der nationalen Minderheiten müssen durch eine aufrichtige und vorbehaltlose Verwirklichung des Gesetzartikels XLIV. aus dem Jahre 1868 in weitestgehender Weise gesichert werden. Um jede praktische Umgehung des Gesetzartikels zu vereiteln, muss der Wirkungskreis des Verwaltungsgerichtes zum Schutze der Rechte der Minderheiten erweitert werden.“

Im weiteren stellt Dr. Eckhardt offen fest, dass man später vom Geiste Franz Deáks und Josef Eötvös' abgewichen sei und eine Politik eingeleitet habe, die zwischen das Ungartum und die Nationalitäten einen verhängnisvollen Keil getrieben habe.

Dem Vorschlag des Abgeordneten dr. Eckhardt stimmen wir vollinhaltlich bei. Tatsächlich ist das 68-er Nationalitätengesetz, wie auch der Geist, in dem es abgefasst wurde, eine sichere Grundlage, auf der weitergebaut werden kann. Dass eine den seit 1868 veränderten Verhältnissen angepasste Ergänzung des 68-er Nationalitätengesetzes notwendig ist, bedarf wohl keiner weiteren Beweisführung. Wer sich auch nur irgendwie mit der Minderheitenfrage befasst, weiss, dass besonders die Nachkriegszeit auf dem Gebiete der Minderheitenpolitik Begriffe, Ideen und Tatsachen erzeugt hat, die nicht mehr übergangen werden können.

Eine Ergänzung des 68-er Nationalitätengesetzes müsste somit :

1. ausser dem Begriff der „politischen Nation“ auch den der Volkskollektivität in sich schliessen ;
2. die Rechtsbefugnisse der nationalen Minderheit in den kirchlich-konfessionellen Schulen genau bestimmen ;
3. eine restitutio in integrum bezüglich der Unterrichtssprache in den Schulen unserer deutschen Gemeinden herbeiführen und
4. Sicherungen bieten, dass die einschlägigen Gesetze genau eingehalten werden.

BÜCHER UND ZEITSCHRIFTEN

«Die Statistik im Dienste der Volkspolitik.»

Der Professor der Statistik an der Universität Wien, Dr. Wilhelm *Winkler*, hat einen Vortrag unter dem oben geschriebenen Titel vor der deutschen Studentenschaft der Wiener Universität gehalten, um den Studierenden die Wichtigkeit der Statistik für alle Fragen des öffentlichen Lebens vor Augen zu führen. Der Titel des Vortrages hätte ebensogut heissen können „Idee und Wirklichkeit“, denn Professor Winkler zeigt in seinem Vortrage, wie die Statistik dazu verwendet werden kann, um die Ideenwelt der Menschen auf ihren Wirklichkeitswert zu prüfen.

Er wendet sich zuerst der demokratischen Idee zu, über die er an Hand einiger Zahlen über die Lebensdauer der Kabinette im Deutschen Reiche, sowie die Vorbildung und die Berufe der Reichsminister vor und nach dem Weltkriege, ferner über die Rundfunkwünsche der österreichischen Rundfunkhörer einiges Licht verbreitet. Die Idee des Marxismus und des Faschismus, die Idee der staatlichen Intervention bei einem Bankkrach und die Verbreitung der Parteiideen folgen mit weiteren Beispielen. Den Kern der Darlegungen bilden die Ausführungen über die Wichtigkeit einer streng kritisch betriebenen Nationalitätenstatistik.

Auch für die sich hier eröffnenden Prüfungsmöglichkeiten führt der Vortragende Beispiele an.

Der Vortrag klingt in den Wunsch aus, die Studierenden mögen sich von wirklichkeitsfremden Ideen und Schlagworten frei halten und der Wirklichkeit, auch wenn sie bittere Wahrheit enthält, nahe zu kommen versuchen, dazu verhilft ihnen das Studium wirklichkeitsnaher Fächer, besonders der Statistik.

(Ist im Adam Kraft-Verlag, Karlsbad-Drahowitz, zum Preise von Mk. 0.50, erschienen.)

DOCUMENTE .

Părerea Partidului Maghiar în chestia de înăsprire a legii Mârzescu.

(La ședința camerei ținută în 6. Martie 1933.)

D. Iosif Willer : D-le președinte, d-lor deputați, rareori un proiect de lege era bombardat cu o atare unanimitate ca actualul proiect, prezentat pentru înăsprirea legii Mârzescu.

Discuția durează deja de o săptămână întreagă și simt că nu pot abuza de timpul și răbdarea d-voastră. De aceea, mă voiu sili ca să exprim punctul de vedere al Partidului Maghiar, cât se poate de concis și scurt.

D-lor deputați, obiecțiunile mai esențiale, mai serioase în contra acestui proiect de lege se împart în două grupuri : 1. termenii folosiți de acest proiect sunt prea vagi, prin urmare, 2. felul de executare a acestui proiect va fi mai mult decât problematic.

Distinsul raportor al acestui proiect de lege, d. Periețeanu, atunci când i s'a reproșat — nu îmi reamintesc, dacă într'o întrerupere, sau într'o convorbire de pe culoar — de ce prezintă acest proiect de lege în Cameră, a răspuns : „pe mine nu mă interesează felul de executare, nefiind responsabil decât pentru redactarea proiectului de lege.” Confirmați această ripostă, d-le raportor ?

D. I. Gr. Perețianu, raportor : O confirm. Eu însă nu pot avea nicio răspundere atunci când o lege, la care am colaborat, sau pe care am înfățișat o ca raportor, prilejuește mai târziu, aplicațiuni greșite și abuzive. Cel mult pot să apăr pe cei năpăsușiți.

D. Gr. N. Iunian : Acest proiect vă va da de multe ori această ocazie.

D. Iosif Willer : De altminteri, este o concepție fundamental eronată.

D. raportor a avut dreptate, fiindcă colegul nostru a făcut greșala de a fi adresat acest reproș d-sale, în loc să-l adreseze onoratului guvern.

Eu vă spun că, primind această lozincă, d-le raportor, îmi

faceți impresia unui general care și-ar întocmi planul de luptă fără să țină seama de trupele cari îi stau la dispoziție.

Dacă organele dela periferie ar fi la înălțimea unui Armand Călinescu, eu pot să spun, mergând până la absurd, că nu m'ar îngrijora cea mai aspră măsură polițienească, pentrucă aplicarea măsurilor niciodată nu ar atinge liniștea cetățenilor de bună credință și a cetățenilor leali. Realitatea este absolut inversă.

D. Gr. N. Iunian : Și premiza este falsă. (*Ilaritate.*)

D. Armand Călinescu, subsecretar de stat la Ministerul de Interne : Eu am înțeles că d. Willer vrea să mă ducă la periferie. (*Ilaritate.*)

D. Iosif Willer : Într'un stat ideal, organele vor fi atât de inteligente — toate, dar absolut toate — că va fi un deliciu de a governa dela centru. Astăzi nu este așa d-le ministru. Sunt două-trei săptămâni de când s'a instituit starea de asediu. De atunci culegem, cu duiumul, cazurile cele mai absurde, cari dovedesc cum înțeleg organele subalterne expresia „a turbura liniștea publică.” Nu vreau să vă răpesc timpul cu înșirarea tuturor cazurilor. Vă voi cita unu singur.

Un bogat agronom, un om bine văzut, era escortat zilele trecute de jandarmi, la Târgu-Mureș și dus la căpitanul de jandarmi. Ce se întâmplase ? S'a constatat că acest agronom era suspionat din partea șefului de post de tendințe comuniste. D. deputat Ferenczi, care era de față, a rugat pe d. căpitan să se intereseze la șeful de post, ce înțelege d-sa prin tendințe bolșevice și comuniste ? Faptul că acest agronom a fost imediat pus în libertate, după ce s'a constatat că este nevinovat, este un răspuns la intervențiunea de adineauri a d-lui raportor.

El a fost trimis la vatră, însă s'a turburat odihna de noapte a unei familii întregi și s'a răscolit o casă foarte frumos instalată, cu prilejul anchetei, „ad majorem gloriam” a stării de asediu.

Atunci, binevoii să vă închipuiți cum se vor aplica dispozițiile atât de vagi ale proiectului de lege, încriminate de toți oratorii de până acum. Fiecare cuvânt rostit sau scris poate căpăta un înțeles destul de „periculos” ; corurile vor cânta „în contra siguranței statului” ; articolele științifice publicate în ziare vor „tinde la răsturnarea ordinii sociale sau economice existente în România”. Și vai de capul tău dacă ești minoritar, că nici nu poți fi altceva decât un iredentist înverșunat, ești în pericol de a fi arestat, cât se poate în timpul nopții !

D. Adonis B. Gr. Popov : D-le Willer, nu aveți nici grije, că la alegeri tot cu d-voastră se face cartelul.

D. Iosif Willer : D-le Popov, întreruperea d-voastră este foarte greșită și foarte rău ați plasat o contra noastră. D-voastră știți foarte bine, că Partidul Maghiar nu face de loc carteluri electorale.

D. Corneliu T. Ghimbășanu-Bubi : În surdină.

D. Iosif Willer : Nu înțeleg această „în surdină”.

D. Corneliu T. Ghimbășanu-Bubi : Pe tăcute.

D. Iosif Willer : În domeniul muzical sunt expert . . .

D. Pompiliu Ionițescu : Pianissimo.

D. Iosif Willer : D-le Ghimbășanu, d-voastră care cunoașteți cum au decurs alegerile în județul Odorhei, puteți afirma că ne-am bucurat de sprijinul guvernului ?

D. Corneliu T. Ghimbășanu-Bubi : Destul v'a sprijinit dacă v'a lăsat să vă alegeți cu deplină libertate.

D. Iosif Willer : De aceea s'a ales, de exemplu, d. Matis la Senat ?

D. Corneliu T. Ghimbășanu-Bubi : D-voastră n'ați contestat libertatea alegerilor.

D. Iosif Willer : D-voastră sunteți absolut desorientat, nu sunteți informat și vorbiți numai pentru a fi vorbit, pentru a fi făcut o întrerupere și pentru a vi se eterniza numele !

D. Corneliu T. Ghimbășanu-Bubi : D-le Willer, d. Popov a întrerupt și eu am adăugat că d-voastră faceți în surdină înțelegerile cu guvernul. Și aceasta o afirm încăodată și vă pot cita cazul întâmplat la mine în județ. D-voastră acolo nu puneți candidat la Senat, numai ca să iasă candidatul Partidului Național-Țărănesc și aceasta de ani de zile. Prin urmare, să nu mă contraziceți, pentru că eu trăesc cu d-voastră într'un județ minoritar.

D. Iosif Willer : D-voastră aveți aerul să spuneți că noi, conduși de oarecare simpatie, am sprijinit candidații Partidului Național-Țărănesc . . .

D. Corneliu T. Ghimbășanu-Bubi : D-le Willer, vorbiți cu d. Popov, răspundeți-i d-nealui.

D. Iosif Willer : Dar dacă ar fi adevărat ceea ce afirmați d-voastră, vă întreb : cu ce s'a revanșat Partidul Național-Țărănesc pentru această presupusă gentileță a noastră ?

D. Corneliu T. Ghimbășanu-Bubi : D-voastră știți mai bine decât noi.

D. Adonis B. Gr. Popov : Este un motiv pe care noi nu-l știm, dar pe care îl știți d voastră și al doilea este cartelul electoral dela Cluj, unde sunteți în cartel cu guvernul.

D. Iosif Willer : D-voastră confundați frumoasele zile din Aranjuez cu turnul strâmb dela Pisa ! (*Ilaritate*).

Eu nu vorbesc de alegeri cu caracter absolut efemer, cum sunt alegerile comunale, unde fiecare organizațiune electorală poate să facă cartel după plac.

D. Adonis B. Gr. Popov : Am vrut numai să liniștesc pe d. Willer că, oricum ar fi legea aceasta, nu-l împiedică să facă cartel cu guvernele viitoare, orice „ar scrie”, „ar cânta” și „ar vorbi”.

D. Iosif Willer : Iată un deputat opoziționist, care este capabil de a face față de un alt opoziționist, o afirmație, despre care este convins că nu corespunde realității. Mai grav nu mă pot exprima în cadrul regulamentului, pentru că totdeauna, de șapte ani de zile, m'am exprimat în cadrul acestui regulament. Săpienti sat !

D-lor deputați, expunerea de motive vorbește despre „infracțiunii care turbură și uneori pot primejdui ordinea de stat”.

Mă tem foarte mult că actualul proiect, devenind lege, va turbura, înainte de toate, capul organelor subalterne, (*ilaritate*), și, în loc să producă roadele dorite, din contra, va cauza o neliniște și o nesiguranță generală.

D. I. V. Pop : D-le Willer, d-voastră cunoașteți din codul penal din Ardeal, art. 174, 175, 228, 229. La asemenea infracțiuni se găsește și complotul, etc.

D. Armand Călinescu, subsecretar de stat la Ministerul de Interne : Vedeți d-le Willer, dacă citeați numai o declarație nu avea nimeni nevoie să vă întrerupă.

D. Iosif Willer : D-le ministru, îmi fac plăcere întreruperile, fiindcă îmi dau prilejul să răspund.

D. I. V. Pop : Nu totdeauna este necesar ca intenția criminală să se exteriorizeze, este suficient să se ajungă în faza preparatorie, pentru ca ea, presupunând un pericol atât de grav pentru ordinea socială, să fie încriminată, nu direct, ci ca infracțiune sui generis.

D. I. Isac : Nu mai vorbi, altfel cade legea. (*Ilaritate*).

D. Iosif Willer : D-le coleg, vă afirm că o lege trebuie să fie cât se poate de concisă și precisă.

D. I. V. Pop : Aceste este și un principiu de drept penal.

D. Iosif Willer : D-le coleg, trebuie să vă spun că până acum n'am avut plăcerea să aud că onorata majoritate ar fi mulțumită cu acest proiect de lege. Deși a trecut o săptămână de când se discută această lege, — și a vorbit din partea d-voastră, și un distins orator care avea calitatea să vorbească, d. deputat Rosenberg, am văzut că d-sa a avut plăcerea să fie aplaudat și aprobat în mod demonstrativ, de majoritate, — totuși, afară de d-voastră și de d. Rang, n'am văzut pe nimenea care să fi fost pentru acest proiect de lege.

D-lor, contra-argumentul este înțelepțiunea judecătorului. Dar, noi nu ne temem de judecătorul conștient și cult, ci așteptăm cu atât mai profundă îngrijorare activitatea jandarmeriei și poliției, influențată și de nepricepere și de ambiția bolnăvicioasă, de a și face carieră.

Am auzit, în repetate rânduri, că ar fi fost mai simplu interzicerea — printr'un simplu articol de lege — a mișcărilor și dezordinii cu tendințe comuniste. Nu pot accepta această părere. Anume, este foarte probabil că nu s'ar găsi o precizare multumitoare nici pentru mișcarea, nici pentru faptele condamnabile care se ivesc. Afară de aceasta, actualul proiect de lege interzice, „îndemnurile la rebeliune”, mai departe : „devastarea sau distrugerea de clădiri, instalațiuni, etc.”, precum și „baricadarea în clădiri publice, etc.” Dar aceste articole — dealtminteri absolut juste și bine venite — se referă numai la comuniști ? Nu trebuie să interzicem devastările tot așa spre dreapta, cât și spre stânga ?

Singura soluție ar fi, dacă onoratul guvern ar admite, o revizuire fundamentală a proiectului, cu deosebire în ce privește modificările până la art. 23 al legii complectate. Dacă însă ar persista la forma actuală, trebuie să vă declar că ne asociem la opinia generală și vom vota contra proiectului.

D. Adonis B. Gr. Popov : D-le Willer, puneți următoarea întrebare băncii ministeriale : dacă guvernul ridică drapelele maghiare în timpul alegerilor în județele Ciuc și Trei Scaune, se face pasibil de aplicarea dihozițiilor acestei legi ? Este vinovat ?

D. Iosif Willer : Nu este vinovat, fiindcă guvernul are dreptul de a admite ridicarea oricărui drapele.

D. Adonis B. Gr. Popov : V'am rugat să puneți întrebare, fiindcă este în obiceiul guvernelor noastre de a face acest lucru în județele ungurești.

D. Iosif Willer : Afirmați din nou intenționat o inexactitate. Se poate acest lucru ? (*Intreruperi, zgomot*).

Director și redactor răspunzător : Dr. Elemér Jakabffy.

Tipografia Husvéth și Hoffer, Lugoj.